

Passau, 22.09.2022

Bearbeiter/in : Frau Steininger
Abt./Sg. : 5/52 - Umweltschutz
Telefon : 0851 / 397-460
Telefax : 0851 / 490595-460
Zimmer : 3.04
e-Mail : anita.steininger@landkreis-passau.de (nicht für rechts-
wirksame Erklärungen und
Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:
52.0.08/1711.04/B13567.G01-NUVPG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antragssteller: B-S-A Gesellschaft für Kunststoffverarbeitung und –handel mbH, Passauer Str. 44, 94130 Obernzell

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma B-S-A Gesellschaft für Kunststoffverarbeitung und –handel mbH, Passauer Str. 44, 94130 Obernzell, auf Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 4 i. V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Flüssiggasanlage gem. Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV, mit einer Lagerkapazität von brennbaren Gasen bis weniger als 30 Tonnen - auf Fl. Nr. 714/4, Gemarkung Obernzell im vereinfachten Verfahren

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Antrag

Die B-S-A Gesellschaft für Kunststoffverarbeitung und –handel mbH, Passauer Str. 44, 94130 Obernzell hat den o.g. Antrag auf **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** beim Landratsamt Passau gestellt.

Dienstgebäude
Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten
Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung (0851)397-1
Telefax (0851)2894
Internet:
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail
poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen
Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS
Postcheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



Mit Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage mit einer Lagerkapazität von brennbaren Gasen bis weniger als 30 Tonnen auf Fl. Nr. 714/4, Gemarkung Obernzell, fällt die Anlage unter den Geltungsbereich Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV.

Der Genehmigungsumfang für die beantragte Genehmigung im vereinfachten Verfahren erstreckt sich auf

- Errichtung und Betrieb eines erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälters mit 62.000 l Nenninhalt
- Übergabestation für Flüssiggas-Straßentankfahrzeuge
- Domschacht mit den Behälterarmaturen für alle Leitungsanschlüsse
- Warmwasserbeheizte Verdampferanlage im Stahlcontainer
- Rohrsystem bis zur Bestandleitung im Gebäude

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 9.1.1.3 UVPG mit einem S gekennzeichnet ist. Es ist daher von der Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, die in zwei Stufen erfolgt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte die Prüfung ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen, ist diesbezgl. nichts weiter zu veranlassen. Ergibt die Prüfung jedoch, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wird in der zweiten Stufe geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht würde bestehen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umwelteinwirkungen haben kann. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Gemäß § 7 Abs. UVPG i. V. m. Nrn. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Durchführung einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

In der standortbezogenen Vorprüfung ist zunächst zu prüfen, ob durch das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Vom Antragsteller wurde mit den Antragsunterlagen eine Beschreibung der Maßnahme und zu den Kriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG für die Vorprüfung vorgelegt.

Zur Belastbarkeit der Schutzgüter kann folgendes festgestellt werden:

Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1) nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet vorhanden, da die Donauleiten von Passau bis Jochenstein ein Natura 2000 Gebiet darstellt. Der Einlagerungsort des zu errichtenden Behälters befindet sich aber außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes Nr. 7446-301. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete (Nr. 2.3.2) nach § 23 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet im Nahbereich vorhanden; die Grenzen des Naturschutzgebietes liegen im Nahbereich von 40 Metern. Dieses liegt aber deutlich höher, weshalb bei evtl. auftretenden Störfällen durch die Ausbreitung des Schwergases kein Einfluss zu erwarten ist. Bei einem größeren Störfall an der Flüssiggasanlage würden sich die Auswirkungen auf einen Nahbereich von weniger als 30 m um die Lagerstelle begrenzen. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (Nr. 2.3.4) nach den §§ 25 und 26 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden. In der Umgebung des Beurteilungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete dieser Kategorie.

Naturdenkmäler (Nr. 2.3.5) nach § 28 BNatSchG sind nicht im Beurteilungsgebiet vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (Nr. 2.3.6) nach § 29 BNatSchG sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 2.3.7) nach § 30 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8) sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9), sind im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Das Vorhaben liegt nicht in bzw. nahe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10), insbesondere Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11), sind im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden.

Einschätzung zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung

1. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im weiteren Umgriff der Flüssiggasanlage die Prüfung der Belastbarkeit der gem. Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG zu berücksichtigenden Gebiete **Nr. 2.3.3 bis 2.3.11** zu dem Ergebnis gelangte, dass keine besonders sensiblen Gebiete vorhanden sind.
2. Bei der Prüfung der Belastbarkeit zu den Gebieten gem. Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.2 konnte folgendes festgestellt werden:

Natura 2000 Gebiet (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG)

Der Bereich des geplanten Bauvorhabens befindet sich in einem Natura 2000 Gebiet, da sich die Donauleiten von Passau bis Jochenstein erstreckt. Allerdings befindet sich der Einlagerungsort des Behälters außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes. Das Gelände wird als Gewerbegebiet genutzt, dem ein entsprechender Bebauungsplan zugrunde liegt. Es sind keine Beeinträchtigungen zu befürchten.

Naturschutzgebiet (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG)

Im Nahbereich von 40 m liegt die Grenze des Naturschutzgebietes. Aus den vorliegenden Unterlagen und eingeholten Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen ist ersichtlich, dass Luftverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten.

Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die Ausführungen zur Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG gemäß dem Prüfkatalog (Unterlage 2 der Antragsunterlagen), insbesondere die Schutzgüter Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1) und Naturschutzgebiete (Nr. 2.3.2) betreffend, sind aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und schlüssig. Es sind zwar europäische und nationale Schutzgebiete in der Nähe vorhanden sowie auch kartierte Biotop; diese sind jedoch vom Bauvorhaben nicht betroffen, da dieses auf einen Gewerbestandort erdüberdeckt errichtet wird. Umweltschädliche Auswirkungen sind von dem Flüssiggasbehälter ebenfalls nicht zu erwarten.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb und unter Beachtung aller sicherheitstechnischen Regeln ist auch aus fachtechnischer Sicht mit keinen Emissionen luftverunreinigender Stoffe und unzulässigen Lärmimmissionen zu rechnen.

Die standortbezogenen Vorprüfung zum UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann – unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen (insbesondere Wasserwirtschaft, Naturschutz, techn. Umweltschutz) - festgestellt werden, dass das Vorhaben weder direkt noch indirekt die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 der Checkliste zur Standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beeinträchtigt.

Die zuständige Behörde, Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau, Sg. 52, ist unter Beteiligung der erforderlichen Fachstellen bei der standortbezogenen Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht für das vorliegende Vorhaben besteht (§ 5 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG), da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.04, eingeholt werden.

Landratsamt Passau
Untere Immissionsschutzbehörde
Passau, 27.09.2022

Steininger
Ver.-Ang.

